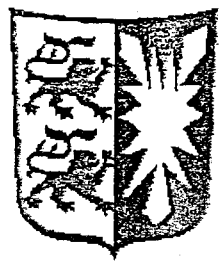

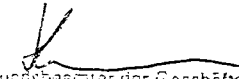


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

Bei der Geschäftsstelle
eingegangen am: 1. 1. OKT. 2004



Rechtskräftig *gel. dem*
Schleswig, den 09. NOV. 2004 *2.11.04*


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Schleswig-Holst. Verwaltungsgerichts

Az.: 14 A 338/00

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 


Staatsangehörigkeit: ukrainisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dietrich S. Hörmann als Praxisabwickler der Kanzlei des
ehemaligen RA Hans-Joachim Schröder,
Adolfstraße 7 A, 23568 Lübeck

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2610209-166 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2610209-166 -

atsgeneigt
nen, weil die
hen Fall:
st nicht den

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigter, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 5. Oktober 2004 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Riehl als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand

Der am 24.09.1974 geborene Kläger ist ukrainischer Staatsangehöriger. Er verließ sein Heimatland am 24.10.2000, reiste am 26.10.2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 31.10.2000 einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Den Asylantrag begründete er in der Anhörung damit, er sei Mitglied der UNA-UNSO gewesen. Einer seit 1995 verbotenen Partei. Er sei einfaches Mitglied gewesen und habe Blätter an Mitglieder verteilt und an Demonstrationen teilgenommen. Er sei mehrfach von der Miliz festgehalten worden, letztmals im Mai 2000 für 4 Tage. Bei diesem Gefängnis-aufenthalt sei ihm der Schlaf entzogen worden, er habe kein Essen erhalten und sei auch geschlagen worden. Er habe zugeben sollen, jemanden umgebracht zu haben. Er habe nach 4 Tagen fliehen können, als er zu dem sog. Tatort geschleppt worden sei.

Mit Bescheid vom 07.12.2000 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden.

Die Klage begründet der Kläger ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen damit, dass es ihm im Verhältnis zu anderen Mitbürgern aufgrund seiner sportlichen Aktivitäten recht gut gegangen sei, er habe sich jedoch nicht ohne weiteres den politischen Verhältnissen unterordnen können, sondern wollte von seinem elementaren Recht der politischen Meinungsfreiheit Gebrauch machen. Dies ^{habe} führte leider zu den massiven Verfolgungsmaßnahmen *geföhrt*.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid des Bundesamtes vom 07.12.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,
2. die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Ablehnung des Asylantrages ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Er hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG werden Ausländer als Asylberechtigte anerkannt, wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und deswegen den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen bzw. nicht in dieses Land zurückkehren können oder wollen.

Das Asylrecht bietet Schutz vor der Verfolgung durch die Staatsgewalt, die dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. „Politisch“ ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein asylerbliches Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfGE 80, 315, 335).

Maßgebend dafür, ob die befürchtete Verfolgung eine politische ist, sind die Gründe, aus denen der Verfolgerstaat die vom Asylsuchenden befürchtete Verfolgung betreibt. Nicht erforderlich ist also, dass der Asylsuchende die vom Verfolgerstaat angenommene Überzeugung tatsächlich besitzt.

Stellt eine Person, die bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, einen Asylantrag, so hängt die Asylgewährung davon ab, dass nach dem gewonnenen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen.

Hat der Asylbewerber zuvor noch keine politische Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfGE 80, 315, 334; BVerwGE 70, 169 ff., BVerwG InfAusIR 1988, 194, 196).

Für die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis asylbegründender Tatsachen zu stellen sind, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob die jeweilige Tatsache vor oder nach dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten ist. Grundsätzlich ist der volle Nachweis zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge in der Regel Glaubhaftmachung. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Richter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben sein soll. „Glaubhaftmachung“ besagt nur, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewißheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Das gilt auch hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des im vorstehenden Sinn glaubhaften individuellen Schicksals des Asylsuchenden die Gefahr politischer Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrenbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose politischer Verfolgung die „volle richterliche Überzeugung“ erlangt haben muss (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 f. = NVwZ 1985 S. 658).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von seiten des Asylsuchenden jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger, nicht wechselnder Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung regelmäßig an widersprüchlichen Angaben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren (vgl. BVerwG Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113; InfAuslR 1989, 350). Entsprechendes gilt in Bezug auf gesteigertes Vorbringen (vgl. BVerwG Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 108 u. 109).

Nach diesen Grundsätzen erfüllt der Kläger die Voraussetzungen für seine Anerkennung als Asylberechtigter nicht. Er hat eine politische Verfolgung nicht glaubhaft gemacht.

Soweit der Kläger anlässlich seiner Anhörung beim Bundesamt seine Fluchtgründe geschildert hat, ist diese Schilderung zu detailarm und allgemein, als dass ihr ein tatsächliches Erleben entnommen werden könnte. Darauf hat die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid auch bereits hingewiesen. Die Gelegenheit, im Klageverfahren sein Vorbringen zu ergänzen und zu vertiefen und die für eine Glaubhaftmachung erforderlichen Details nachzuliefern, hat der Kläger, zudem auch sein Prozessbevollmächtigter inzwischen keinen Kontakt mehr hat, nicht wahrgenommen.

Aus denselben Gründen ist auch die Klage hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG unbegründet.

Anhaltspunkte für die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

